



# publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan  
der Hochschule Trier -  
Trier University of Applied Sciences



|                |                                     |                   |
|----------------|-------------------------------------|-------------------|
| <b>2014-02</b> | <b>Veröffentlicht am 05.02.2014</b> | <b>Nr. 2/S.18</b> |
|----------------|-------------------------------------|-------------------|

| Tag        | Inhalt   | Seite |
|------------|--|-------|
| 05.02.2014 | <b>Ordnung für die Prüfungen im Bachelor-Studiengang „Edelstein und Schmuck“ der Fachrichtung Edelstein und Schmuck des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Trier</b>                | 19-31 |
| 05.02.2014 | <b>Ordnung für die Prüfungen im Master-Studiengang „Gemstone and Jewellery“ der Fachrichtung Edelstein und Schmuck des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Trier</b>                 | 31-42 |
| 05.02.2014 | <b>Ordnung für die Prüfungen im Weiterbildenden Master-Studiengang „Gemstone and Jewellery“ der Fachrichtung Edelstein und Schmuck des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Trier</b> | 43-54 |
| 05.02.2014 | <b>Ordnung für das Vorpraktikum im Bachelor-Studiengang „Edelstein und Schmuck“ des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier</b>   | 55-57 |
| 05.02.2014 | <b>Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfungen im Master-Studiengang „Edelstein- und Schmuckdesign“ des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Trier vom 26.08.2010</b>         | 57-57 |

**Ordnung für die Prüfungen im  
Bachelor-Studiengang „Edelstein und  
Schmuck“ der Fachrichtung Edelstein und  
Schmuck des Fachbereichs Gestaltung an der  
Hochschule Trier vom 19.12.2013**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 23.10.2013 die folgende Prüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 06.12.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots und des stud. Arbeitsaufwands
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelor-Thesis
- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 9 Module, Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche und künstlerische Prüfungen
- § 12 Projektarbeiten
- § 13 Bachelor-Thesis
- § 14 Kolloquium über die Bachelor-Thesis
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen / Ermittlung von Modulergebnissen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Bachelor-Thesis
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Umfang und Art der Abschlussprüfung
- § 21 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 22 Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Thesis
- § 23 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement
- § 24 Urkunde
- § 25 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten

**Anlage 1: Studienverlaufsplan**

**Anlage 2: Regelung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang „Edelstein und Schmuck, B.F.A.“**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungen im Bachelor-Studiengang „Edelstein und Schmuck“ der Hochschule Trier mit dem Abschluss Bachelor of Fine Arts.

**§ 2 Zweck der Prüfung**

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges „Edelstein und Schmuck“. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs-, Organisations- und Gestaltungsaufgaben im Bereich Edelstein und Schmuck zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen.

**§ 3 Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Fine Arts" (abgekürzt: "B.F.A.") verliehen.

**§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind:

- a. eine gemäß HochSchG. § 65 Abs. 1 oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung,
- b. das Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß der Regelung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung in Anlage 2,
- c. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, nachgewiesen während des Prüfungsgesprächs als Teil der Eignungsprüfung.

(2) Studierende müssen bei Studienbeginn eine einschlägige praktische Vorbildung (§ 65 Abs. 2 HochSchG) (Vorpraktikum) im Umfang von 12 Monaten, davon in der Regel 8 Monate vor Studienbeginn und die restlichen 4 Monate innerhalb eines Jahres nach Studienbeginn, nachweisen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird

angerechnet. Das Weitere regelt die Ordnung für das Vorpraktikum.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Eignungsprüfungsausschuss (siehe Anlage 2, § 6 Abs. (1)). Er kann Ausnahmen zulassen und Auflagen bestimmen.

### **§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots und des stud. Arbeitsaufwands**

(1) Die Studienzeit, in der das Bachelor-Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit) beträgt 6 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Abschlussprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (European Credit Transfer System) zugeordnet. Die Anzahl, die Art der Vergabe von ECTS-Leistungspunkten und die Gegenstände der Module gemäß § 25 Absatz 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 122 Semesterwochenstunden. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und wird in deutscher Sprache angeboten.

(3) 1 ECTS-Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden im Semester.

(4) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

### **§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a. vier Professorinnen oder Professoren der Fachrichtung Edelstein und Schmuck,
- b. ein studentisches Mitglied und
- c. je ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig Fachrichtung und Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch nachträgliche Berufung für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Beschlussfassung und Wahlen im Umlaufverfahren sind möglich.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann das vorsitzende Mitglied nur treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von vier Mitgliedern einschließlich der/des Vorsitzenden oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihres bzw. seines Stellvertreters. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

(7) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 7 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelor-Thesis**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende.

(2) Prüfende sind die in § 25 Abs. 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Assistentinnen und Assistenten mit Aufgaben gemäß § 56 Abs.1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen,

prüfen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Voraussetzung gemäß § 25 Abs. 5 HochSchG besitzt.

(4) Betreuende der Bachelor-Thesis sind Personen gemäß Abs. 2. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Meldefristen zu den Prüfungen bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Bachelor-Thesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 8 entsprechend.

### **§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) An Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Trier im Bachelor-Studiengang „Edelstein und Schmuck“ eingeschrieben ist.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen.

(3) Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen selbstständig innerhalb der jeweils während des aktuellen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) anmelden sowie abmelden. Diese An- und Abmeldung kann auch elektronisch erfolgen. Die Organisation und Durchführung der Art und Weise der An- und Abmeldung wird durch den Prüfungsausschuss geregelt. Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden eine Erklärung, ob sie eine Prüfung in einem Bachelor-Studiengang „Edelstein und Schmuck“ – oder gleichwertigen Studiengang – endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem solchen Studiengang an einer anderen Hochschule außer der Hochschule Trier in einem Prüfungsverfahren befinden, beizufügen.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden in einem Bachelor-Studiengang „Edelstein und Schmuck“

oder insgesamt in zwei Bachelor-Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Prüfungsanspruch verloren haben.

### **§ 9 Module, Vergabe von ECTS Leistungspunkten, Arten der Prüfungsleistungen, Fristen**

(1) Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Prüfungsleistung besteht in der Regel aus einer benoteten, studienbegleitenden Prüfung. ECTS-Leistungspunkte werden in der Regel auf der Grundlage des Abschlusses eines Moduls vergeben.

(2) Prüfungsleistungen werden in:

- a. mündlichen Prüfungen gemäß §§ 10, 12, und 14,
- b. schriftlichen und künstlerischen Prüfungen gemäß § 11,
- c. Projektarbeiten gemäß § 12,
- d. der Bachelor-Thesis gemäß § 13 einschl. eines Kolloquiums gemäß § 14 festgestellt.

(3) Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Kolloquien, Projektpräsentationen, Seminar- und Hausarbeiten, Praktikums- / Laborleistungen, Referaten, mündlichen Prüfungen, Portfolio oder in Kombinationen daraus erbracht. Die Form wird durch die jeweilig Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) Eine Bewertung von Prüfungsleistungen gemäß § 15 erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen. Sie wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit bzw. mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

### **§ 10 Mündliche Prüfungen**

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Fachgebietes zu definieren und zu interpretieren und ihre Fähigkeiten zur

Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden zu können. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein vertieftes Fachwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines bzw. mehrerer sachkundiger Beisitzenden gemäß § 7 Abs. 3 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 20 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note gemäß §15 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte des Senats der Hochschule Trier oder die/der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

### **§ 11 Schriftliche und künstlerische Prüfungen**

(1) In schriftlichen und künstlerischen Prüfungen (Klausuren und künstlerische Gestaltungsarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit:

- a. weitgehend selbstgesteuert und/ oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchführen können,
- b. über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen verfügen,
- c. ihr Wissen und Verstehen als Grundlage für die Entwicklung und/oder Anwendung eigenständiger Ideen einsetzen können.

(2) Klausuren dauern mindestens 90 und höchstens 180 Minuten und werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Künstlerische Gestaltungsarbeiten dauern mindestens 180 und höchstens 360 Minuten. Künstlerische Gestaltungsarbeiten können auch als Hausarbeiten erbracht werden. Der Bearbeitungszeitraum beträgt dann nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Schriftliche und künstlerische Prüfungen werden von den in § 7 Abs. 2 genannten Personen bewertet. § 9, Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der „Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren“ der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

### **§ 12 Projektarbeiten**

(1) In Projektarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeit zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen, die in einem breiten oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen, anwenden können. Sie sollen Wissen integrieren und mit Komplexität umgehen können.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal die ausgewiesene studentische Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. § 11 Abs. 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Projektarbeiten werden von den in § 7 Abs. 2 genannten Personen bewertet. § 9, Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 13 Bachelor-Thesis**

(1) Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom ein fachliches Vorhaben eigenständig künstlerisch, wissenschaftstheoretisch oder anwendungsorientiert auf Bachelor-Niveau durchführen zu können.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Bachelor-Thesis durch eine von ihm zu benennende betreuende Person erhalten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas für die Bachelor-Thesis erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses wobei das Ausgabedatum aktenkundig zu machen ist.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 14 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 7 Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden.

(4) Die Bachelor-Thesis kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

(5) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Bachelor-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine weitere Wiederholung der Bachelor-Thesis möglich ist.

(6) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Personen, die gemäß § 7 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben.

#### **§ 14 Kolloquium über die Bachelor-Thesis**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelor-Thesis in einem Kolloquium. Das Kolloquium ergänzt die Bachelor-Arbeit. Es dient der Feststellung, ob die zu prüfende Person befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelor-Arbeit zu präsentieren, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerefachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die künstlerische,

wissenschaftliche und unternehmerische Praxis einzuschätzen. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 10.

#### **§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen / Ermittlung von Modulergebnissen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung,
- 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. Sie gilt somit als nicht bestanden.

(2) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten.

(4) Modulergebnis ist die Note der zugehörigen Prüfungsleistung.

(5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(6) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ entsprechend Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 bewertet, werden die entsprechenden ECTS-Leistungspunkte gem. Anlage 1 zugeordnet.

#### **§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder künstlerische Prüfungsleistung bzw. Projektarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird zeitnah ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Handelt es sich bei dieser Prüfungsleistung um die Abschlussarbeit, ist eine Wiederholung nach § 18, Abs. 3 ausgeschlossen. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 sind vom Prüfungsausschuss oder von der von ihm zu bestimmenden Stelle den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Module entsprechend Anlage 1 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 18) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruchs erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft über den Studiengang gibt, in dem der Verlust des Anspruchs auf Prüfungen stattgefunden hat.

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht, wird ihnen auf Antrag

eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

### **§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Bachelor-Thesis**

(1) Prüfungsleistungen außer der Bachelor-Thesis und dem Kolloquium, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Bachelor-Studiengang „Edelstein und Schmuck“ sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Bachelor-Thesis und das Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis muss innerhalb von 8 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

### **§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Bachelor-Studiengang „Edelstein und Schmuck“ bzw. in vergleichbaren und fachlich verwandten gestalterischen Bachelor-Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen zur Anerkennung obliegt in erster Linie der antragstellenden Person, die diese Informationen bis zum Abschluss des ersten Studienseesters zur Verfügung stellt.

(2) Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Gleichwertigkeit stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht-verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die Studierenden, der dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat. Eine entsprechende Antragstellung samt Vorlage der insoweit erforderlichen Unterlagen hat bis zum Abschluss des ersten Studienseesters zu erfolgen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, liegt bei der Hochschule Trier.

(6) Für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Auslandsseestern sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(7) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Eignungsprüfungsausschuss.

(8) Sofern Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

## § 20 Umfang und Art der Abschlussprüfung

Die Bachelor-Prüfung besteht aus:

1. der Bachelor-Thesis,

2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Modulen gemäß Anlage 1,
3. dem Kolloquium über die Bachelor-Thesis.

## § 21 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Edelstein und Schmuck“. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche und künstlerisch-gestalterische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

## § 22 Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Thesis

Die Studierenden können sich frühestens nach Erreichung von 156 Leistungspunkten (ECTS) und müssen sich spätestens 3 Arbeitstage nach Bekanntgabe des Erwerbs von 156 Leistungspunkten (ECTS) zur Bachelor-Thesis gemäß § 13 anmelden. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

## § 23 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Gemäß § 15 wird aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen nach § 20, Ziff. 2 und 3 entsprechend ihrer ECTS-Gewichtung und der Note der Bachelor-Thesis (§ 20, Ziff. 1) die Gesamtnote gebildet, wobei die Bachelor-Thesis dreifach und die restlichen Noten einfach gewichtet werden. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen gemäß § 15 Abs. 2 (Gesamtnote bis einschließlich 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

- a. Name des Bachelor-Studiengangs,
- b. Thema und Note der Bachelor-Thesis,
- c. Note gemäß § 15, Abs. 1 der Prüfungsleistungen gemäß § 20 Ziff. 2 und 3,
- d. Gesamtnote gemäß Abs. 1.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer und außerhalb der Anlage 1 bestandene, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen in das Zeugnis aufgenommen.



(4) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(5) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die/der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(6) Die Hochschule händigt zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses sowie ggf. des Anhangs zum Zeugnis in englischer Sprache aus.

(7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist abgeschlossen.

#### **§ 24 Urkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Fine Arts“ („B.F.A.“) beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

#### **§ 25 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung**

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären. Satz 1 gilt auch, wenn die Täuschungstatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, fünf Jahre nach dem Abschluss der Bachelor-Prüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

#### **§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

#### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 19.12.2013

gez.: Prof. Franz Kluge

Der Dekan des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule Trier

**Anlage 1 Studienverlaufsplan**

| 1. Sem.                       | 2. Sem.                        | 3. Sem.                         | 4. Sem.                        | 5. Sem.                | 6. Sem.                           |
|-------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|------------------------|-----------------------------------|
| Modulgruppe Projekt           |                                |                                 |                                |                        |                                   |
| Projekt I<br>18_16_Pp         | Projekt II<br>18_16_Pp         | Projekt III<br>20_16_Pp         | Projekt IV<br>20_16_Pp         | Projekt V<br>24_3_Pp   |                                   |
| Modulgruppe Theorie           |                                |                                 |                                |                        |                                   |
| Theorie I<br>6_6_HR/KI/<br>Lt | Theorie II<br>6_7_HR/KI/<br>Lt | Theorie III<br>6_4_HR/KI        | Theorie IV<br>6_4_HR/KI        | Theorie V<br>6_5_HR/KI |                                   |
| Modulgruppe Kontext           |                                |                                 |                                |                        |                                   |
| Kontext I<br>6_8_HR/KI/<br>Pp | Kontext II<br>6_8_HR/KI/<br>Pp | Kontext III<br>4_5_HR/KI/<br>Pp | Kontext IV<br>4_5_HR/KI/<br>Pp |                        |                                   |
| Modulgruppe Bachelor-Arbeit   |                                |                                 |                                |                        |                                   |
|                               |                                |                                 |                                |                        | Bachelor-<br>Seminar<br>6_2_HR&Pp |
|                               |                                |                                 |                                |                        | Bachelor-<br>Thesis<br>18_1_Pp    |
|                               |                                |                                 |                                |                        | Kolloquium<br>6_1_Ko&Pp           |
| 30<br>ECTS/Sem                | 30<br>ECTS/Sem                 | 30<br>ECTS/Sem                  | 30<br>ECTS/Sem                 | 30<br>ECTS/Sem         | 30<br>ECTS/Sem                    |

Erklärungen:

x\_x\_x = ECTS\_SWS-Kontaktzeit\_Prüfungsform  
SWS = Semesterwochenstunden

Prüfungsformen:

HR = Hausarbeit und/oder Referat  
KI = Klausur  
Ko = Kolloquium  
Lt = Labortest  
Pp = Projektpräsentation

Arbeitsaufwand pro ECTS:

1 Jahr = 52 Wochen – 6 Wochen Urlaub = 46 Wochen = 2 Semester à 23 Wochen = 115  
Arbeitstage/Sem. = 920 St./Sem = 30 ECTS => 1 ECTS = 30 St. Studieraufwand

**Anlage 2:  
Regelung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang „Edelstein und Schmuck, B.F.A.“**

**§ 1 Geltungsbereich**

Im Bachelor-Studiengang Edelstein und Schmuck ist die Einschreibung an der Hochschule Trier unbeschadet der Voraussetzungen nach § 65 des Hochschulgesetzes vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig.

**§ 2 Zweck der Eignungsprüfung**

(1) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber die für die angestrebte Studienrichtung notwendige fachspezifische Eignung und notwendigen besonderen Fähigkeiten besitzen. Eine Eignungsprüfung findet nicht statt, wenn die Bewerberinnen und Bewerber an einer anderen Hochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung eine gleichartige und gleichwertige Prüfung abgelegt oder Studienleistungen mit einem Vordiplom oder einer gleichwertigen Prüfung erbracht haben, die den Prüfungsleistungen gleichwertig sind. Über die Feststellung einer Gleichwertigkeit der Prüfung entscheidet der Eignungsprüfungsausschuss der aufnehmenden Hochschule.

(2) Die Bestimmungen über die Vergabe von Studienplätzen bleiben unberührt.

**§ 3 Einschreibung ohne allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Wer nicht die allgemeine Zugangsvoraussetzungen gemäß § 65 HochSchG erfüllt, kann mit dem Nachweis der erfüllten Schulpflicht die Einschreibung in den Studiengang Edelstein und Schmuck des Fachbereichs Gestaltung beantragen, wenn in der Mappenprüfung und als Gesamtergebnis der Eignungsprüfung jeweils mindestens die Note "gut" (2,0) erreicht wird.

**§ 4 Gliederung der Eignungsprüfung**

Die Bewerberinnen und Bewerber haben selbstständig angefertigte Arbeiten zur Bewertung vorzulegen (Prüfungsvorleistung, § 5 Abs. 2 und § 8) und danach Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen (Klausurprüfung, § 9) sowie eine mündliche Prüfung (§ 10) abzulegen.

**§ 5 Antragsverfahren**

(1) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Die Fristen der Antragsstellung werden für die Studienrichtung Edelstein und Schmuck als Ausschlussfristen spätestens sechs Monate vor Studienbeginn bekannt gegeben.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber haben ihren Anträgen 10 bis 15 selbstständig angefertigte Arbeiten beizufügen. Die angefertigten Arbeiten sind im Original oder adäquat dokumentiert vorzulegen. Darüber hinaus ist eine kurze schriftliche Erläuterung des Mappenkonzeptes vorzulegen.

(3) Als Fachgebiete kommen in Betracht: Zeichnerische, grafische und fotografische Arbeiten, plastische Objekte und/oder raumbildende Modelle in geeigneter medialer Dokumentation, dreidimensionale Arbeiten in fotografischer Wiedergabe, Farbstudien, Konstruktionen aus den Bereichen Edelstein-, Schmuck- und Objektgestaltung (Modelle, Zeichnungen, fotografische Wiedergaben).

**§ 6 Eignungsprüfungsausschuss, Prüfungstermine**

(1) Für die Studienrichtung Edelstein und Schmuck bildet der Fachbereichsrat Gestaltung am Standort Idar-Oberstein einen Eignungsprüfungsausschuss, dem drei ProfessorInnen angehören. Für jedes Mitglied eines Eignungsprüfungsausschusses soll ein Ersatzmitglied bestellt werden. Der Fachbereichsrat kann entscheiden auswärtige fachkundige Personen in den Eignungsprüfungsausschuss zu berufen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Eignungsprüfungsausschusses werden vom Fachbereich Gestaltung für drei Jahre berufen.

(2) Der Eignungsprüfungsausschuss wählt aus seinem Kreis ein vorsitzendes Mitglied sowie ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.

(3) Zuständig für die Abnahme der Eignungsprüfung ist der Eignungsprüfungsausschuss.

(4) Der Eignungsprüfungsausschuss berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(5) Die Prüfungstermine werden vom vorsitzenden Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

**§ 7 Zulassung**

(1) Zur Eignungsprüfung sind alle Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen, die die Teilnahme an der Prüfung ordnungsgemäß nach § 5 Abs. 1 und 2 beantragt haben.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine ordnungsgemäße Antragstellung nach § 5 nicht

erfolgt oder eine Wiederholung der Eignungsprüfung nach § 17 nicht mehr zulässig ist.

(3) Mit der Zulassung zur Prüfung werden den Bewerberinnen und Bewerbern die Wertungen für die Prüfungsvorleistung (§ 8 Abs. 2 Satz 1) sowie die Termine der Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

(4) Die Nichtzulassung zur Prüfung ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 8 Bewertung der Prüfungsvorleistung**

(1) Die als Prüfungsvorleistung vorgelegten Arbeiten (§ 5 Abs. 2) werden von jedem Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses insgesamt beurteilt und mit einer Note nach § 11 bewertet.

(2) Aus den nach Absatz 1 erteilten Noten ermittelt der Eignungsprüfungsausschuss die Durchschnittsnote auf eine Stelle nach dem Komma. Ergibt sich dabei ein schlechterer Notendurchschnitt als 4,0 oder sind 50% der Bewertungen schlechter als 4,0, bei Bewerberinnen und Bewerbern ohne Zeugnis der (Fach-)Hochschulreife oder ohne entsprechendes Zeugnis schlechter als 'gut' (2,0), ist die Mappenprüfung nicht bestanden und die Teilnahme an der Klausurprüfung und an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten hierüber von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 9 Klausurprüfung**

(1) In der Klausurprüfung sind von den Bewerberinnen und Bewerbern an zwei Tagen bis zu vier Arbeiten in jeweils zwei bis vier Zeitstunden mit vorgegebenen Themen aus den Fachgebieten gemäß § 5 Abs. 3 unter Aufsicht anzufertigen. Die Themen der einzelnen Arbeiten werden vom Eignungsprüfungsausschuss bestimmt.

(2) Vor Beginn der Klausurprüfung sind die Bewerberinnen und Bewerber über die Bestimmungen der §§15 und 16 zu belehren. Die Klausurthemen sollen Aufschluss geben: über das kreative Potential, die künstlerische Begabung, die Fähigkeit zu konzeptionellem Denken, die Abstraktionsfähigkeit, die visuelle Sensibilität hinsichtlich Form, Farbe und Funktion sowie räumliches Vorstellungsvermögen

(3) Jede Klausurarbeit wird von den Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses, die die jeweilige Klausuraufgabe gestellt haben, beurteilt und bewertet.

### **§ 10 Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung findet an den beiden Tagen der Klausurprüfungen statt und wird parallel zu den Klausurprüfungen durchgeführt. Die mündliche Prüfung soll über die in § 9 Abs. 2 geforderte fachspezifische Eignung und Fähigkeit sowie über die verbale Artikulationsfähigkeit und die Beurteilungskompetenz hinsichtlich gestalterischer Arbeit der Bewerberinnen und Bewerber Aufschluss geben.

(2) Die mündliche Prüfung wird von zwei Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses abgenommen.

(3) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung mit nicht mehr als vier Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden. Sie dauert in der Regel 10 Minuten je Prüfling. Die Dauer kann in begründeten Fällen bis zu fünf Minuten unter- oder überschritten werden.

(4) Die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Prüfungsleistung wird von den zwei Personen, die die Prüfung abgenommen haben gesondert beurteilt und gemäß § 10 bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird die endgültige Note durch Festlegung des arithmetischen Mittels auf eine Stelle nach dem Komma gebildet.

(5) Auf Antrag von Bewerberinnen kann die/der Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die/der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die/der Beauftragte des Senats für die Belange Studierender mit Behinderung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

### **§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung;

gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;

befriedigend (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;

nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0.3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 dürfen nicht festgesetzt werden.

(3) Beurteilungskriterien für die Bewertung der einzelnen Arbeiten sind insbesondere:

- Breite der konstruktiv-gestalterischen Begabung;
- Kreativität (Originalität, Assoziationsvermögen und Interpretationsfähigkeit);
- Farbempfinden, Formgefühl, Angemessenheit der gewählten Materialien und bildnerischen Mittel im Verhältnis zur Themenwahl;
- Konzeptionsfähigkeit (Sachgerechtigkeit, Anschaulichkeit und Informationswert);
- Entwicklungsfähigkeit des erreichten Leistungsstandes.

### § 12 Gesamtergebnis

(1) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung wird vom Eignungsprüfungsausschuss aus der Durchschnittsnote der Noten der Klausurarbeiten entsprechend § 9 Abs. 1 und der Note der mündlichen Prüfung entsprechend § 10 Abs. 1 auf eine Dezimalstelle errechnet; eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn:

1. das nach Absatz 1 errechnete Gesamtergebnis schlechter als 4,0 ist,
2. die Bewerberinnen und Bewerber nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 von der Prüfung ausgeschlossen wurden,
3. die Prüfung nach § 16 Abs. 2 als abgebrochen gilt.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses gibt den Bewerberinnen und Bewerbern das Gesamtergebnis bekannt. Ist die Prüfung bestanden, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber hierüber ein Zeugnis, in dem das Gesamtergebnis ausgewiesen ist. Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dies den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitzuteilen, diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag sind den Bewerberinnen und Bewerbern auch die Durchschnittsnote der Prüfungsvorleistung (§ 5 Abs. 2), die Noten der Klausurarbeiten (§ 9 Abs. 1) und die Note der mündlichen Prüfung (§ 10 Abs. 1) bekannt zu geben.

### § 13 Bestandskraft

Eine bestandene Eignungsprüfung hat eine Bestandskraft von 2 Jahren. Neben der Feststellung der Eignung zum Bachelor-Studiengang Edelstein und Schmuck im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier werden keine andersartigen Feststellungen anderer Hochschulen anerkannt.

### § 14 Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:

1. die Namen der Prüferinnen und Prüfer, die an der Eignungsprüfung mitgewirkt haben,
2. die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,
3. die Bewertungen der als Prüfungsvorleistung vorgelegten Arbeiten (§ 8 Abs. 1) und die Durchschnittsnoten für die Prüfungsvorleistung (§ 8 Abs. 2 Satz 1),
4. die Themen der Klausurarbeiten,
5. Beginn und Ende der einzelnen Klausurtermine,
6. die Namen der Aufsichtsführenden bei den Klausurarbeiten,
7. die Bewertungen der Klausurarbeiten,
8. die Bewertung der mündlichen Prüfung,
9. die erzielten Gesamtergebnisse,
10. die festgestellte sprachliche Eignung
11. besondere Vorkommnisse.

(2) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

### § 15 Täuschungshandlungen

(1) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, kann der Eignungsprüfungsausschuss

1. die Bewerberin oder den Bewerber warnen,
2. sie oder ihn zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichten,
3. die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5) bewerten oder
4. sie oder ihn in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(2) Vor einer Entscheidung nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 sind die Bewerberinnen und Bewerber vom Eignungsprüfungsausschuss anzuhören; eine Warnung nach Satz 1 Nr. 1 kann während der Klausurtermine auch durch die Aufsichtsführenden ausgesprochen werden.

### § 16 Unterbrechung der Prüfung

(1) Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus schwerwiegenden Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, an der Klausurprüfung oder der mündlichen Prüfung nicht teilnehmen, oder muss sie oder er die Prüfung aus solchen

Gründen unterbrechen, so hat sie oder er den Eignungsprüfungsausschuss unverzüglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende prüft die vorgetragenen Gründe und entscheidet, wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist; die bisherigen Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn die Klausurprüfung innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden fortgesetzt wird.

(2) Die Eignungsprüfung gilt als abgebrochen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sie ohne Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses unterbricht oder nach der Zulassung zur Klausurprüfung nicht an ihr teilnimmt. Die Eignungsprüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.

### § 17 Wiederholungsprüfung

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden oder ist sie oder er gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgeschlossen worden, so kann sie oder er die Prüfung grundsätzlich nur zweimal wiederholen.

(2) Bei einer Wiederholungsprüfung ist die Durchschnittsnote für die Prüfungsvorleistung (§ 8 Abs. 2 Satz 1) aus der vorausgegangenen nicht bestanden Prüfung auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers anzurechnen.

(3) Eine vergleichbare Eignungsprüfung, die eine Bewerberin oder ein Bewerber nach einer anderen Prüfungsordnung ohne Erfolg versucht hat abzulegen, gilt bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 als eine nach dieser Verordnung nicht bestandene Prüfung.

### § 18 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung beim Fachbereich Gestaltung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen.

## **Ordnung für die Prüfungen im Master-Studiengang „Gemstone and Jewellery“ der Fachrichtung Edelstein und Schmuck des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Trier vom 19.12.2013**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 23.10.2013 die folgende Prüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 06.12.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots und des stud. Arbeitsaufwands
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Master-Thesis
- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 9 Module, Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche und künstlerische Prüfungen
- § 12 Projektarbeiten
- § 13 Master-Thesis
- § 14 Kolloquium über die Master-Thesis
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen / Ermittlung von Modulergebnissen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Master-Thesis
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Umfang und Art der Abschlussprüfung
- § 21 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung
- § 22 Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Thesis
- § 23 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement
- § 24 Urkunde
- § 25 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten

**Anlage 1: Studienverlaufsplan****Anlage 2: Regelung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den Master-Studiengang „Gemstone and Jewellery, M.F.A.“****§ 1 Geltungsbereich**

Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungen im Master-Studiengang „Gemstone and Jewellery“ der Hochschule Trier mit dem Abschluss Master of Fine Arts.

**§ 2 Zweck der Prüfung**

Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studienganges „Gemstone and Jewellery“. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs-, Organisations- und Gestaltungsaufgaben im Bereich Edelstein und Schmuck zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen.

**§ 3 Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad "Master of Fine Arts" (abgekürzt: "M.F.A.") verliehen.

**§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind:

- a. ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss,
- b. das Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß der Regelung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung in Anlage 2,
- c. ausreichende englische Sprachkenntnisse, nachgewiesen während des Prüfungsgesprächs als Teil der Eignungsprüfung.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann Ausnahmen zulassen und Auflagen bestimmen.

**§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots und des stud. Arbeitsaufwands**

(1) Die Studienzeit, in der das Master-Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit) beträgt 4 Semester. Innerhalb der

Regelstudienzeit kann die Abschlussprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 120 Leistungspunkten (European Credit Transfer System) zugeordnet. Die Anzahl, die Art der Vergabe von ECTS-Leistungspunkten und die Gegenstände der Module gemäß § 25 Absatz 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 48 Semesterwochenstunden. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und wird in englischer Sprache angeboten.

(3) 1 ECTS-Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden im Semester.

(4) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Im Zentrum des Studienverlaufs steht die sich über 4 Semester erstreckende Realisierung der eingereichten Projektvorstellung entsprechend Anlage 2 (Regelung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung § 2, Abs. 2, Ziff. c). Die Realisierung schließt mit der Master-Thesis ab.

**§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a. vier Professorinnen oder Professoren der Fachrichtung Edelstein und Schmuck,
- b. ein studentisches Mitglied und
- c. je ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig Fachrichtung und Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglie-

der drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch nachträgliche Berufung für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Beschlussfassung und Wahlen im Umlaufverfahren sind möglich.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann das vorsitzende Mitglied nur treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von vier Mitgliedern einschließlich der/des Vorsitzenden oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihres bzw. seines Stellvertreters. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

(7) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 7 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Master-Thesis**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende.

(2) Prüfende sind die in § 25 Abs. 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Assistentinnen und Assistenten mit Aufgaben gemäß § 56 Abs.1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Voraussetzung gemäß § 25 Abs. 5 HochSchG besitzt.

(4) Betreuende der Master-Thesis sind Personen gemäß Abs. 2. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Meldefristen zu den Prüfungen bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Master-Thesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 8 entsprechend.

### **§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) An Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Trier im Master-Studiengang „Gemstone and Jewellery“ eingeschrieben ist.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen.

(3) Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen selbstständig innerhalb der jeweils während des aktuellen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) anmelden sowie abmelden. Diese An- und Abmeldung kann auch elektronisch erfolgen. Die Organisation und Durchführung der Art und Weise der An- und Abmeldung wird durch den Prüfungsausschuss geregelt. Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden eine Erklärung, ob sie eine Prüfung in einem Master-Studiengang „Gemstone and Jewellery“ – oder gleichwertigen Studiengang – endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem solchen Studiengang an einer anderen Hochschule außer der Hochschule Trier in einem Prüfungsverfahren befinden, beizufügen.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden in einem Master-Studiengang „Gemstone and Jewellery“ oder insgesamt in zwei Master-Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Prüfungsanspruch verloren haben.



### **§ 9 Module, Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Arten der Prüfungsleistungen, Fristen**

(1) Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Prüfungsleistung besteht in der Regel aus einer benoteten, studienbegleitenden Prüfung. ECTS-Leistungspunkte werden in der Regel auf der Grundlage des Abschlusses eines Moduls vergeben.

(2) Prüfungsleistungen werden in  
 a. mündlichen Prüfungen gemäß §§ 10, 12 und 14,  
 b. schriftlichen und künstlerischen Prüfungen gemäß § 11,  
 c. Projektarbeiten gemäß § 12,  
 d. der Master-Thesis gemäß § 13 einschl. eines Kolloquiums gemäß § 14  
 festgestellt.

(3) Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Kolloquien, Projektpräsentationen, Seminar- und Hausarbeiten, Praktikums- / Laborleistungen, Referaten, mündlichen Prüfungen, Portfolio oder in Kombinationen daraus erbracht. Die Form wird durch die jeweilig Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) Eine Bewertung von Prüfungsleistungen gemäß § 15 erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen. Sie wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit bzw. mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

### **§ 10 Mündliche Prüfungen**

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Fachgebietes zu definieren und zu interpretieren und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden zu können. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein vertieftes Fachwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines bzw. mehrerer sachkundiger Beisitzenden gemäß § 7 Abs. 3 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 20 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note gemäß §15 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte des Senats der Hochschule Trier oder die/der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

### **§ 11 Schriftliche und künstlerische Prüfungen**

(1) In schriftlichen und künstlerischen Prüfungen (Klausuren und künstlerische Gestaltungsarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit:

- a. weitgehend selbstgesteuert und/ oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchführen können,
- b. über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen verfügen,
- c. ihr Wissen und Verstehen als Grundlage für die Entwicklung und/oder Anwendung eigenständiger Ideen einsetzen können.

(2) Klausuren dauern mindestens 90 und höchstens 180 Minuten und werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Künstlerische Gestaltungsarbeiten dauern mindestens 180 und höchstens

tens 360 Minuten. Künstlerische Gestaltungsarbeiten können auch als Hausarbeiten erbracht werden. Der Bearbeitungszeitraum beträgt dann nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Schriftliche und künstlerische Prüfungen werden von den in § 7 Abs. 2 genannten Personen bewertet. § 9, Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der „Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren“ der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

## § 12 Projektarbeiten

(1) In Projektarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeit zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen, die in einem breiten oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen, anwenden können. Sie sollen Wissen integrieren und mit Komplexität umgehen können.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal die ausgewiesene studentische Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. § 11 Abs. 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Projektarbeiten werden von den in § 7 Abs. 2 genannten Personen bewertet. § 9, Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 13 Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom ein fachliches Vorhaben eigenständig künstlerisch, wissenschaftstheoretisch oder anwendungsorientiert durchführen zu können. Eine interdisziplinäre Master-Thesis in Verbindung mit dem genannten Gebiet ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Master-Thesis durch eine von ihm zu benennende betreuende

Person erhalten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas für die Master-Thesis erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses wobei das Ausgabedatum aktenkundig zu machen ist.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 14 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 7 Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden.

(4) Die Master-Thesis kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

(5) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmen Stelle abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Master-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine weitere Wiederholung der Master-Thesis möglich ist.

(6) Die Master-Thesis ist von zwei Personen, die gemäß § 7 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben.

## § 14 Kolloquium über die Master-Thesis

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Master-Thesis in einem Kolloquium. Das Kolloquium ergänzt die Master-Arbeit. Es dient der Feststellung, ob die zu prüfende Person befähigt ist, die Ergebnisse der Master-Arbeit zu präsentieren, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die künstlerische, wissenschaftliche und unternehmerische Praxis einzuschätzen. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 10.

### § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen / Ermittlung von Modulergebnissen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung,
- 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. Sie gilt somit als nicht bestanden.

(2) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten.

(4) Modulergebnis ist die Note der zugehörigen Prüfungsleistung.

(5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(6) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ entsprechend Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 bewertet, werden die entsprechenden ECTS-Leistungspunkte gem. Anlage 1 zugeordnet.

### § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder künstlerische Prüfungsleistung bzw. Projektarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle

unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird zeitnah ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Handelt es sich bei dieser Prüfungsleistung um die Abschlussarbeit, ist eine Wiederholung nach § 18, Abs. 3 ausgeschlossen. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 sind vom Prüfungsausschuss oder von der von ihm zu bestimmenden Stelle den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Module entsprechend Anlage 1 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 18) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruchs erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft über den Studiengang gibt, in dem der Verlust des Anspruchs auf Prüfungen stattgefunden hat.

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

### **§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Master-Thesis**

(1) Prüfungsleistungen außer der Master-Thesis und dem Kolloquium, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Master-Studiengang „Gemstone and Jewellery“ sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Master-Thesis und das Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Master-Thesis muss innerhalb von 8 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

### **§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Master-Studiengang „Gemstone and Jewellery“ bzw. in vergleichbaren und fachlich verwandten gestalterischen Master-Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen zur Anerkennung obliegt in erster Linie der antragstellenden Person, die diese Informationen bis zum Abschluss des ersten Studienseesters zur Verfügung stellt.

(2) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Gleichwertigkeit stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen

oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht-verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die Studierenden, der dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat. Eine entsprechende Antragstellung samt Vorlage der insoweit erforderlichen Unterlagen hat bis zum Abschluss des ersten Studienseesters zu erfolgen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, liegt bei der Hochschule Trier.

(6) Für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Auslandssemestern sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(7) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Eignungsprüfungsausschuss.

(8) Sofern Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

### **§ 20 Umfang und Art der Abschlussprüfung**

Die Master-Prüfung besteht aus

1. der Master-Thesis,
2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Modulen gemäß Anlage 1,
3. dem Kolloquium über die Master-Thesis.

### § 21 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studiengangs „Gemstone and Jewellery“. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden:

- a. auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretungen und Laien ihre Schlussfolgerungen und die zugrunde liegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise vermitteln können.
- b. sich mit Fachvertretungen und Laien über Informationen, Ideen, Probleme und fachspezifischen Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau austauschen können.
- c. in einem Team herausgehobene Verantwortung übernehmen können.

### § 22 Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Thesis

Die Studierenden können sich frühestens nach Erreichung von 96 Leistungspunkten (ECTS) und müssen sich spätestens 10 Tage nach Bekanntgabe des Erwerbs von 96 Leistungspunkten (ECTS) zur Master-Thesis gemäß § 13 anmelden. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

### § 23 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Gemäß § 15 wird aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen nach § 20, Ziff. 2 und 3 entsprechend ihrer ECTS-Gewichtung und der Note der Master-Thesis (§ 20, Ziff. 1) die Gesamtnote gebildet, wobei die Master-Thesis dreifach und die restlichen Noten einfach gewichtet werden. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen gemäß § 15 Abs. 2 (Gesamtnote bis einschließlich 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(2) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

- a. Name des Master-Studiengangs,
- b. Thema und Note der Master-Thesis,
- c. Note gemäß § 15 Abs. 1 der Prüfungsleistungen gemäß § 20 Ziff. 2 und 3,
- d. Gesamtnote gemäß Abs. 1.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer und außerhalb der Anlage 1 bestandene, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(5) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die/der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(6) Die Hochschule händigt zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses sowie ggf. des Anhangs zum Zeugnis in englischer Sprache aus.

(7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

### § 24 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Fine Arts“ („M.F.A.“) beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. § 23 (7) gilt entsprechend.

### § 25 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären. Satz 1 gilt auch, wenn die Täuschungstatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Master-Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, fünf Jahre nach dem Abschluss der Master-Prüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

#### **§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

#### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 19.12.2013  
gez.: Prof. Franz Kluge  
Der Dekan des Fachbereiches Gestaltung der  
Hochschule Trier

**Anlage 1 Studienverlaufsplan**

| 1. Sem.                      | 2. Sem.                       | 3. Sem.                        | 4. Sem.                       |
|------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|
| Modulgruppe Projekt          |                               |                                |                               |
| Projekt I<br>18_3_Pp         | Projekt II<br>18_3_Pp         | Projekt III<br>18_3_Pp         |                               |
| Modulgruppe Theorie          |                               |                                |                               |
| Theorie I<br>6_6_HR/KI/Lt    | Theorie II<br>6_6_HR/KI/Lt    | Theorie III<br>6_4_HR/KI       |                               |
| Modulgruppe Kontext          |                               |                                |                               |
| Kontext I<br>6_6_HR/KI/Po/Pp | Kontext II<br>6_6_HR/KI/Po/Pp | Kontext III<br>6_6_HR/KI/Po/Pp |                               |
| Modulgruppe Master-Arbeit    |                               |                                |                               |
|                              |                               |                                | Master-Seminar<br>6_2_HR & Pp |
|                              |                               |                                | Master-Thesis<br>20_1_Pp      |
|                              |                               |                                | Kolloquium<br>4_1_Ko & Pp     |
| 30 ECTS/Sem.                 | 30 ECTS/Sem.                  | 30 ECTS/Sem.                   | 30 ECTS/Sem.                  |

Erklärungen:

x\_x\_x = ECTS\_SWS-Kontaktzeit\_Prüfungsform  
SWS = Semesterwochenstunden

Prüfungsformen:

HR = Hausarbeit und/oder Referat  
KI = Klausur  
Ko = Kolloquium  
Lt = Labortest  
Po = Portfolio  
Pp = Projektpräsentation

Arbeitsaufwand pro ECTS:

1 Jahr = 52 Wochen – 6 Wochen Urlaub = 46 Wochen = 2 Semester à 23 Wochen = 115  
Arbeitstage/Sem. = 920 St./Sem = 30 ECTS => 1 ECTS = 30 St. Studieraufwand

**Anlage 2:  
Regelung zur Feststellung der studiengangbe-  
zogenen Eignung für den Master-Studiengang  
„Gemstone and Jewellery, M.F.A.“**

**§ 1 Zweck der Feststellung**

(1) Die Einschreibung für den Master-Studiengang „Gemstone and Jewellery“ des Fachbereiches Gestaltung setzt den Nachweis einer studiengangbezogenen Eignung gemäß § 4 Abs. 1, Ziff. b der vorstehenden Prüfungsordnung voraus.

(2) Das Feststellungsverfahren stellt die künstlerische Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers fest. Es stellt insbesondere fest, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber eine studiengangbezogene Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

**§ 2 Feststellungsverfahren**

(1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung wird halbjährlich durchgeführt. Die Zulassung zum Verfahren setzt eine schriftliche Bewerbung voraus, die bis zum 1. Juni, bzw. 1. Dezember eines jeden Jahres an die Leiterin oder den Leiter der Fachrichtung Edelstein und Schmuck des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule Trier zu richten ist. Der Prüfungsausschuss kann die Fristen in Einzelfällen verlängern.

(2) Die Bewerbung muss fristgerecht erfolgen und folgende Unterlagen beinhalten:

- a. ein formloser Antrag,
- b. ein Portfolio bestehend aus mehreren Einzelkomponenten (z.B. Zeichnung, Fotoserie, Bilder, Theoriearbeit, Werkstück, Printerzeugnis, Mode). Das Portfolio kann analog oder digital auf einmal beschreibbaren Digitalmedien (z.B. CD-ROM, DVD, etc.) eingereicht werden. Analog eingereichte Arbeitsproben sollen die Maße von DIN-A2 nicht übersteigen. Dreidimensionale Objekte sind ausschließlich als Abbildung (Foto, Zeichnung) einzureichen. WWW-Seiten müssen, wenn möglich, offline angeliefert werden. Dynamische WWW-Seiten können mit der Angabe der URL vorgestellt werden. Filmbeispiele sind nur als Videokopie auf CD-ROM oder DVD (bzw. auf einmal beschreibbaren Digitalmedien) einzureichen. Den digitalen Datenträgern und den WWW-Seiten sind stets Informationen zu technischen Anforderungen und ein Inhaltsverzeichnis mit Abbildungen beizufügen. Dem Portfolio ist eine Liste der eingereichten Arbeiten beizufügen bzw. das Portfolio ist mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen. Zudem ist eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen,

- dass sie oder er die Arbeiten selbstständig ausgeführt hat,
- c. eine Projektskizze, in der erläutert wird, was die bzw. der Studierende wie und warum im Rahmen des Master-Studiengangs realisieren möchte und warum sie bzw. er sich zur Erlangung eines Master-Abschlusses und für den Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier entschieden hat. Es müssen die Vorstellungen, Erwartungen und Ziele für den angestrebten Master-Abschluss und die angestrebte Berufstätigkeit erläutert werden. Die Form der Projektskizze muss ein schriftliches, in englischer Sprache verfasstes Exposé mit maximal fünf DIN A4 Seiten sein. Die Projektskizze kann bereits ein Thema für die Master-Arbeit beschreiben,
  - d. einen tabellarischen Lebenslauf, der die Vorbildung darlegt.

(3) Das Portfolio kann auf Anfrage ausgehändigt oder unfrei zurückgesandt werden. Die Projektskizze geht in den Besitz des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule Trier über. § 25 Abs. 5 der voranstehenden Master-Prüfungsordnung gilt entsprechend.

**§ 3 Prüfende**

Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens bestellt der Prüfungsausschuss gemäß § 6 der voranstehenden Master-Prüfungsordnung drei Prüfende. Als Prüfende im Feststellungsverfahren sollen 3 Professorinnen oder Professoren der Fachrichtung Edelstein und Schmuck der Hochschule Trier bestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 4 Auswahl und Feststellungskriterien**

(1) Zur Auswahl werden Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen, die die in der voranstehenden Master-Prüfungsordnung festgelegte Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. a) erfüllen.

(2) Die Arbeitsproben des Portfolios werden im Hinblick auf die Kriterien „künstlerische Befähigung“ und „Eigenständigkeit in der Wahrnehmungs-, Vorstellungs- und Darstellungsfähigkeit“ beurteilt.

(3) Die Projektskizze dient dazu, sich einen Einblick in die Studien- und Berufsmotivation der Bewerberin oder des Bewerbers zu verschaffen. Die Darstellung wird nach dem Notensystem gemäß Abs. 5 bewertet.

(4) Werden das Portfolio und die Projektskizze jeweils mit mindestens 4,0 bewertet, so wird der Prüfungsausschuss gemäß § 3 die Bewerberin oder den Bewerber umgehend zu einem Interview



einladen, um die bisher ermittelten Eindrücke hinsichtlich des kreativen Vermögens, der gestalterischen Fähigkeiten sowie der Studien- und Berufsmotivation zu überprüfen. Es bleibt dem Prüfungsausschuss vorbehalten, der Bewerberin oder dem Bewerber zusätzlich eine praktische Übungsaufgabe zu stellen, die mit in die Bewertung nach Abs. 2 eingeht.

(5) Die Kriterien nach den Absätzen 2, 3 und 4 sind mit der Note 1 bis 5 zu versehen. Dabei stellt die Note 1 die höchste Bewertungsstufe dar. Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(6) Die Note der Eignungsprüfung ist das arithmetische Mittel aus den nach Abs. 5 gebildeten Noten für die einzelnen Kriterien. Der Bewertungsdurchschnitt wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Es wird nicht gerundet.

(7) Ist bei allen Teilen der Eignungsfeststellungsprüfung die Note 4,0 oder besser erreicht, ist die studiengangbezogene Eignung nachgewiesen.

### § 5 Niederschrift

(1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der

- a. Tag und Ort des Feststellungsverfahrens,
- b. die Namen der beteiligten Prüfenden,
- c. der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie
- d. die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung,
- e. die festgestellte sprachliche Eignung ersichtlich sein müssen.

(2) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der Leiterin oder dem Leiter der Fachrichtung Edelstein und Schmuck des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule Trier zu stellen.

### § 6 Bekanntgabe der Entscheidungen

(1) Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Hochschule Trier schriftlich mitgeteilt.

(2) Bei positivem Bescheid wird der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens zur Einschreibung eine individuelle Studienplangestaltung ausgehändigt. Diese kann Auflagen enthalten.

### § 7 Wiederholung des Verfahrens

Bewerberinnen und Bewerber, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin des nächsten Feststellungsverfahrens erneut an diesem teilnehmen. § 18 (1) der obenstehenden Prüfungsordnung gilt entsprechend.

### § 8 Geltungsdauer

(1) Die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung erstreckt sich auf den Master-Studiengang, für den sie ausgesprochen wurde. Sie gilt in der Regel für drei auf die Feststellung folgende Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann die Leiterin oder der Leiter der Fachrichtung Edelstein und Schmuck des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule Trier die Geltungsdauer verlängern.

(2) Neben der Feststellung der Eignung zum Master-Studiengang „Gemstone and Jewellery“ im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier werden keine andersartigen Feststellungen anderer Hochschulen anerkannt.

**Ordnung für die Prüfungen im  
Weiterbildenden Master-Studiengang  
„Gemstone and Jewellery“  
der Fachrichtung Edelstein und Schmuck  
des Fachbereichs Gestaltung an  
der Hochschule Trier  
vom 19.12.2013**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 23.10.2013 die folgende Prüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 06.12.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots und des stud. Arbeitsaufwands
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Master-Thesis
- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 9 Module, Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche und künstlerische Prüfungen
- § 12 Projektarbeiten
- § 13 Master-Thesis
- § 14 Kolloquium über die Master-Thesis
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen / Ermittlung von Modulergebnissen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Master-Thesis
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Umfang und Art der Abschlussprüfung
- § 21 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung
- § 22 Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Thesis
- § 23 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement
- § 24 Urkunde
- § 25 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten

### **Anlage 1: Studienverlaufsplan**

**Anlage 2: Regelung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den Weiterbildenden Master-Studiengang „Gemstone and Jewellery, M.F.A.“**

### **Anlage 3: Gebührensatzung**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungen im gebührenpflichtigen Weiterbildenden Master-Studiengang „Gemstone and Jewellery“ der Hochschule Trier mit dem Abschluss Master of Fine Arts. Die Gebührensatzung befindet sich in Anlage 3 der vorliegenden Ordnung.

#### **§ 2 Zweck der Prüfung**

Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Weiterbildenden Master-Studienganges „Gemstone and Jewellery“. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs-, Organisations- und Gestaltungsaufgaben im Bereich Edelstein und Schmuck zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen.

#### **§ 3 Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad "Master of Fine Arts" (abgekürzt: "M.F.A.") verliehen.

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind:

- a) Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Abs. 1, 2 oder 3 HochSchG.
- b) Eine mind. 3-jährige einschlägige berufliche Tätigkeit, die für den Studiengang förderliche Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist.
- c) Das Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß der Regelung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung in Anlage 2 in der:
  - 1. die künstlerisch-gestalterische Eignung und
  - 2. die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt werden.

d) ausreichende englische Sprachkenntnisse, nachgewiesen während des Prüfungsgesprächs als Teil der Eignungsprüfung.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann Ausnahmen zulassen und Auflagen bestimmen.

### **§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots und des stud. Arbeitsaufwands**

(1) Die Studienzeit, in der das Master-Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit) beträgt 4 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Abschlussprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 120 Leistungspunkten (European Credit Transfer System) zugeordnet. Die Anzahl, die Art der Vergabe von ECTS-Leistungspunkten und die Gegenstände der Module gemäß § 25 Absatz 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 48 Semesterwochenstunden. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und wird in englischer Sprache angeboten.

(3) 1 ECTS-Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden im Semester.

(4) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Im Zentrum des Studienverlaufs steht die sich über 4 Semester erstreckende Realisierung der eingereichten Projektvorstellung entsprechend Anlage 2 (Regelung zur Feststellung der studienbezogenen Eignung § 2, Abs. 2, Ziff. c). Die Realisierung schließt mit der Master-Thesis ab.

### **§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) vier Professorinnen oder Professoren der Fachrichtung Edelstein und Schmuck,
- b) ein studentisches Mitglied und
- c) je ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des

Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig Fachrichtung und Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch nachträgliche Berufung für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Beschlussfassung und Wahlen im Umlaufverfahren sind möglich.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann das vorsitzende Mitglied nur treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von vier Mitgliedern einschließlich der/des Vorsitzenden oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihres bzw. seines Stellvertreters. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

(7) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 7 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Master-Thesis**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende.

(2) Prüfende sind die in § 25 Abs. 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbei-

terinnen und Mitarbeiter und Assistentinnen und Assistenten mit Aufgaben gemäß § 56 Abs.1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Voraussetzung gemäß § 25 Abs. 5 HochSchG besitzt.

(4) Betreuende der Master-Thesis sind Personen gemäß Abs. 2. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Meldefristen zu den Prüfungen bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Master-Thesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 8 entsprechend.

### **§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) An Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Trier im Master-Studiengang „Gemstone and Jewellery“ eingeschrieben ist.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen.

(3) Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen selbstständig innerhalb der jeweils während des aktuellen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) anmelden sowie abmelden. Diese An- und Abmeldung kann auch elektronisch erfolgen. Die Organisation und Durchführung der Art und Weise der An- und Abmeldung wird durch den Prüfungsausschuss geregelt. Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden eine Erklärung, ob sie eine Prüfung in einem Weiterbildenden Master-Studiengang „Gemstone and Jewellery“ – oder gleichwertigen Studiengang – endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich

in einem solchen Studiengang an einer anderen Hochschule außer der Hochschule Trier in einem Prüfungsverfahren befinden, beizufügen.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden in einem Weiterbildenden Master-Studiengang „Gemstone and Jewellery“ oder insgesamt in zwei Master-Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Prüfungsanspruch verloren haben.

### **§ 9 Module, Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Arten der Prüfungsleistungen, Fristen**

(1) Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Prüfungsleistung besteht in der Regel aus einer benoteten, studienbegleitenden Prüfung. ECTS-Leistungspunkte werden in der Regel auf der Grundlage des Abschlusses eines Moduls vergeben.

(2) Prüfungsleistungen werden in

1. mündlichen Prüfungen gemäß §§ 10, 12 und 14,
2. schriftlichen und künstlerischen Prüfungen gemäß § 11,
3. Projektarbeiten gemäß § 12,
4. der Master-Thesis gemäß § 13 einschl. eines Kolloquiums gemäß § 14 festgelegt.

(3) Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Kolloquien, Projektpräsentationen, Seminar- und Hausarbeiten, Praktikums- / Laborleistungen, Referaten, mündlichen Prüfungen, Portfolio oder in Kombinationen daraus erbracht. Die Form wird durch die jeweilig Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) Eine Bewertung von Prüfungsleistungen gemäß § 15 erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen. Sie wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit bzw. mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

## § 10 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Fachgebietes zu definieren und zu interpretieren und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden zu können. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein vertieftes Fachwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines bzw. mehrerer sachkundiger Beisitzenden gemäß § 7 Abs. 3 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 20 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note gemäß §15 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte des Senats der Hochschule Trier oder die/der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

## § 11 Schriftliche und künstlerische Prüfungen

(1) In schriftlichen und künstlerischen Prüfungen (Klausuren und künstlerische Gestaltungsarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit:

- a. weitgehend selbstgesteuert und/ oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchführen können,

- b. über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen verfügen,
- c. ihr Wissen und Verstehen als Grundlage für die Entwicklung und/oder Anwendung eigenständiger Ideen einsetzen können.

(2) Klausuren dauern mindestens 90 und höchstens 180 Minuten und werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Künstlerische Gestaltungsarbeiten dauern mindestens 180 und höchstens 360 Minuten. Künstlerische Gestaltungsarbeiten können auch als Hausarbeiten erbracht werden. Der Bearbeitungszeitraum beträgt dann nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Schriftliche und künstlerische Prüfungen werden von den in § 7 Abs. 2 genannten Personen bewertet. § 9, Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der „Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren“ der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

## § 12 Projektarbeiten

(1) In Projektarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeit zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen, die in einem breiten oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen, anwenden können. Sie sollen Wissen integrieren und mit Komplexität umgehen können.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal die ausgewiesene studentische Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. § 11 Abs. 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Projektarbeiten werden von den in § 7 Abs. 2 genannten Personen bewertet. § 9, Abs. 4 gilt entsprechend.

### § 13 Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom ein fachliches Vorhaben eigenständig künstlerisch, wissenschaftstheoretisch oder anwendungsorientiert durchführen zu können. Eine interdisziplinäre Master-Thesis in Verbindung mit dem genannten Gebiet ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Master-Thesis durch eine von ihm zu benennende betreuende Person erhalten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas für die Master-Thesis erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses wobei das Ausgabedatum aktenkundig zu machen ist.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 14 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 7 Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden.

(4) Die Master-Thesis kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

(5) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern gemäß den Bestimmungen des Merkblatts "Hinweise zur MFA-Arbeit". Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Master-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine weitere Wiederholung der Master-Thesis möglich ist.

(6) Die Master-Thesis ist von zwei Personen, die gemäß § 7 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben.

### § 14 Kolloquium über die Master-Thesis

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Master-Thesis in einem Kolloquium. Das Kolloquium ergänzt die Master-Arbeit. Es dient der Feststellung, ob die zu prüfende Person befähigt ist, die Ergebnisse der Master-Arbeit zu präsentieren, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die künstlerische, wissenschaftliche und unternehmerische Praxis einzuschätzen. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 10.

### § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen / Ermittlung von Modulergebnissen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung ist zu verwenden:

- 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung,
- 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. Sie gilt somit als nicht bestanden.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Modulergebnis ist die Note der zugehörigen Prüfungsleistung.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ entsprechend Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 bewertet, werden die entsprechenden ECTS-Leistungspunkte gem. Anlage 1 zugeordnet.

### **§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder künstlerische Prüfungsleistung bzw. Projektarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird zeitnah ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Handelt es sich bei dieser Prüfungsleistung um die Abschlussarbeit, ist eine Wiederholung nach § 18, Abs. 3 ausgeschlossen. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 sind vom Prüfungsausschuss oder von der von ihm zu bestimmenden Stelle den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Module entsprechend Anlage 1 mit mindestens "ausreichend" bzw. „bestanden“ be-

wertet wurden. Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 18) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruchs erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft über den Studiengang gibt, in dem der Verlust des Anspruchs auf Prüfungen stattgefunden hat.

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

### **§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Master-Thesis**

(1) Prüfungsleistungen außer der Master-Thesis und dem Kolloquium, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Master-Studiengang „Gemstone and Jewellery“ sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Master-Thesis und das Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Master-Thesis muss innerhalb von 8 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

### **§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Weiterbildenden Master-Studiengang „Gemstone and Jewellery“ bzw. in vergleichbaren und fachlich verwandten gestalterischen Master-Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen zur Anerkennung obliegt in erster Linie der antragstellenden Person, die diese Informationen bis zum Abschluss des ersten Studiensemesters zur Verfügung stellt.

(2) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen

werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Gleichwertigkeit stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht-verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die Studierenden, der dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat. Eine entsprechende Antragstellung samt Vorlage der insoweit erforderlichen Unterlagen hat bis zum Abschluss des ersten Semesters zu erfolgen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, liegt bei der Hochschule Trier.

(6) Für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Auslandssemestern sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(7) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Eignungsprüfungsausschuss.

(8) Sofern Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

## § 20 Umfang und Art der Abschlussprüfung

Die Master-Prüfung besteht aus:

1. der Master-Thesis,
2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Modulen gemäß Anlage 1,
3. dem Kolloquium über die Master-Thesis.

## § 21 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Weiterbildenden Master-Studiengangs „Gemstone and Jewellery“. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden:

- a) auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretungen und Laien ihre Schlussfolgerungen und die zugrunde liegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise vermitteln können,
- b) sich mit Fachvertretungen und Laien über Informationen, Ideen, Probleme und fachspezifischen Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau austauschen können,
- c) in einem Team herausgehobene Verantwortung übernehmen können.

## § 22 Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Thesis

Die Studierenden können sich frühestens nach Erreichung von 96 Leistungspunkten (ECTS) und müssen sich spätestens 10 Tage nach Bekanntgabe des Erwerbs von 96 Leistungspunkten (ECTS) zur Master-Thesis gemäß § 13 anmelden. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

## § 23 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Gemäß § 15 wird aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen nach § 20, Ziff. 2 und 3 entsprechend ihrer ECTS-Gewichtung und der Note der Master-Thesis (§ 20, Ziff. 1) die Gesamtnote gebildet, wobei die Master-Thesis dreifach und die restlichen Noten einfach gewichtet werden. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen gemäß § 15 Abs. 2 (Gesamt-



note bis einschließlich 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(2) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

- a) Name des Master-Studiengangs,
- b) Thema und Note der Master-Thesis,
- c) Note gemäß § 15 Abs. 1 der Prüfungsleistungen gemäß § 20 Ziff. 2 und 3,
- d) Gesamtnote gemäß Abs. 1.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer und außerhalb der Anlage 1 bestandene, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(5) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die/der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(6) Die Hochschule händigt zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses sowie ggf. des Anhangs zum Zeugnis in englischer Sprache aus.

(7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

#### **§ 24 Urkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Fine Arts“ („M.F.A.“) beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. § 23 (7) gilt entsprechend.

#### **§ 25 Ungültigkeit der Master-Prüfung**

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder

teilweise als nicht bestanden erklären. Satz 1 gilt auch, wenn die Täuschungstatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Master-Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, fünf Jahre nach dem Abschluss der Master-Prüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

#### **§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

#### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 19.12.2013

gez.: Prof. Franz Kluge

Der Dekan des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule Trier

**Anlage 1 Studienverlaufsplan**

| 1. Sem.                      | 2. Sem.                       | 3. Sem.                        | 4. Sem.                       |
|------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|
| Modulgruppe Projekt          |                               |                                |                               |
| Synchron-Projekt<br>18_3_Pp  | Projekt II<br>18_3_Pp         | Projekt III<br>18_3_Pp         |                               |
| Modulgruppe Theorie          |                               |                                |                               |
| Theorie I<br>6_6_HR/KI/Lt    | Theorie II<br>6_6_HR/KI/Lt    | Theorie III<br>6_6_HR/KI       |                               |
| Modulgruppe Kontext          |                               |                                |                               |
| Kontext I<br>6_6_HR/KI/Po/Pp | Kontext II<br>6_6_HR/KI/Po/Pp | Kontext III<br>6_4_HR/KI/Po/Pp |                               |
| Modulgruppe Master-Arbeit    |                               |                                |                               |
|                              |                               |                                | Master-Seminar<br>6_2_HR & Pp |
|                              |                               |                                | Master-Thesis<br>20_1_Pp      |
|                              |                               |                                | Kolloquium<br>4_1_Ko & Pp     |
| 30 ECTS/Sem.                 | 30 ECTS/Sem.                  | 30 ECTS/Sem.                   | 30 ECTS/Sem.                  |

Erklärungen:

x\_x\_x = ECTS\_SWS-  
Kontaktzeit\_Prüfungsform  
SWS = Semesterwochenstunden

Prüfungsformen:

HR = Hausarbeit und/oder Referat  
KI = Klausur  
Ko = Kolloquium  
Lt = Labortest  
Po = Portfolio  
Pp = Projektpräsentation

Arbeitsaufwand pro ECTS:

1 Jahr = 52 Wochen – 6 Wochen Urlaub = 46 Wochen = 2 Semester à 23 Wochen  
= 115 Arbeitstage/Sem. = 920 St./Sem = 30 ECTS => 1 ECTS = 30 St. Studieraufwand

**Anlage 2:  
Regelung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den Weiterbildenden Master-Studiengang „Gemstone and Jewellery, M.F.A.“**

**§ 1 Zweck der Feststellung**

(1) Die Einschreibung für den Weiterbildenden Master-Studiengang „Gemstone and Jewellery“ des Fachbereiches Gestaltung setzt den Nachweis einer studiengangbezogenen Eignung gemäß § 4 Abs. 1, Ziff. b der vorstehenden Prüfungsordnung voraus.

(2) Das Feststellungsverfahren stellt

1. die künstlerisch-gestalterische Eignung,
  2. die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums und
  3. ausreichende Englischkenntnisse
- der Bewerberin bzw. des Bewerbers fest. Es stellt insbesondere fest, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber eine studiengangbezogene Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

**§ 2 Feststellungsverfahren**

(1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung wird halbjährlich durchgeführt. Die Zulassung zum Verfahren setzt eine schriftliche Bewerbung voraus, die bis zum 1. Juni, bzw. 1. Dezember eines jeden Jahres an die Leiterin oder den Leiter der Fachrichtung Edelstein und Schmuck des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier zu richten ist. Der Prüfungsausschuss kann die Fristen in Einzelfällen verlängern.

(2) Die Bewerbung muss fristgerecht erfolgen und folgende Unterlagen beinhalten:

- a) ein formloser Antrag,
- b) ein Portfolio bestehend aus mehreren Einzelkomponenten (z.B. Zeichnung, Fotoserie, Bilder, Theoriearbeit, Werkstück, Printerzeugnis, Mode),
  - i) Das Portfolio kann analog oder digital auf einmal beschreibbaren Digitalmedien (z.B. CD-ROM, DVD, etc.) eingereicht werden. Analog eingereichte Arbeitsproben sollen die Maße von DIN-A2 nicht übersteigen. Dreidimensionale Objekte sind ausschließlich als Abbildung (Foto, Zeichnung) einzureichen. WWW-Seiten müssen, wenn möglich, offline angeliefert werden. Dynamische WWW-Seiten können mit der Angabe der URL vorgestellt werden. Filmbeispiele sind nur als Videokopie auf CD-ROM oder DVD (bzw. auf einmal

beschreibbaren Digitalmedien) einzureichen. Den digitalen Datenträgern und den WWW-Seiten sind stets Informationen zu technischen Anforderungen und ein Inhaltsverzeichnis mit Abbildungen beizufügen.

ii) Dem Portfolio ist eine Liste der eingereichten Arbeiten beizufügen bzw. das Portfolio ist mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen. Zudem ist eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, dass sie oder er die Arbeiten selbstständig ausgeführt hat.

c) eine Projektskizze, in der erläutert wird, was die bzw. der Studierende wie und warum im Rahmen des Master-Studiengangs realisieren möchte und warum sie bzw. er sich zur Erlangung eines Master-Abschlusses und für den Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier entschieden hat. Es müssen die Vorstellungen, Erwartungen und Ziele für den angestrebten Master-Abschluss und die angestrebte Berufstätigkeit erläutert werden. Die Form der Projektskizze muss ein schriftliches, in englischer Sprache verfasstes Exposé mit maximal fünf DIN A4 Seiten sein. Die Projektskizze kann bereits ein Thema für die Masterarbeit beschreiben,

d) einen tabellarischen Lebenslauf, der die Vorbildung darlegt.

(3) Das Portfolio kann auf Anfrage ausgehändigt oder unfrei zurückgesandt werden. Die Projektskizze geht in den Besitz des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier über. § 25 Abs. 5 der voranstehenden Master-Prüfungsordnung gilt entsprechend.

**§ 3 Prüfende**

Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens bestellt der Prüfungsausschuss gemäß § 6 der voranstehenden Master-Prüfungsordnung drei Prüfende. Als Prüfende im Feststellungsverfahren sollen 3 Professorinnen oder Professoren der Fachrichtung Edelstein und Schmuck der Hochschule Trier bestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 4 Auswahl und Feststellungskriterien**

(1) Zur Auswahl werden Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen, die die in der voranstehenden Master-Prüfungsordnung festgelegte Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. a) erfüllen.

(2) Die Arbeitsproben des Portfolios werden im Hinblick auf die Kriterien „künstlerische Befähigung“ und „Eigenständigkeit in der Wahrnehmungs-, Vorstellungs- und Darstellungsfähigkeit beurteilt.

Die Projektskizze dient dazu, sich einen Einblick in die Studien- und Berufsmotivation der Bewerberin oder des Bewerbers zu verschaffen. Die Darstellung wird nach dem Notensystem gemäß Abs. 5 bewertet.

(3) Werden das Portfolio und die Projektskizze jeweils mit mindestens 4,0 bewertet, so wird der Prüfungsausschuss gemäß § 3 die Bewerberin oder den Bewerber umgehend zu einem Interview einladen, um die bisher ermittelten Eindrücke hinsichtlich des kreativen Vermögens, der gestalterischen Fähigkeiten sowie der Studien- und Berufsmotivation zu überprüfen. Es bleibt dem Prüfungsausschuss vorbehalten, der Bewerberin oder dem Bewerber zusätzlich eine praktische Übungsaufgabe zu stellen, die mit in die Bewertung nach Abs. 2 eingeht.

(4) Die Kriterien nach den Absätzen 2, 3 und 4 sind mit der Note 1 bis 5 zu versehen. Dabei stellt die Note 1 die höchste Bewertungsstufe dar. Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(5) Die Note der Eignungsprüfung ist das arithmetische Mittel aus den nach Abs. 5 gebildeten Noten für die einzelnen Kriterien. Der Bewertungsdurchschnitt wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Es wird nicht gerundet.

(6) Ist bei allen Teilen der Eignungsfeststellungsprüfung die Note 4,0 oder besser erreicht, ist die studiengangbezogene Eignung nachgewiesen.

### § 5 Niederschrift

(1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der

- a. Tag und Ort des Feststellungsverfahrens,
- b. die Namen der beteiligten Prüfenden,
- c. der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie
- d. die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung,
- e. die festgestellte Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums und
- f. die festgestellte sprachliche Eignung ersichtlich sein müssen.

(2) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der Leiterin oder dem Leiter der Fachrichtung Edelstein und Schmuck des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule Trier zu stellen.

### § 6 Bekanntgabe der Entscheidungen

(1) Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Hochschule Trier schriftlich mitgeteilt.

(2) Bei positivem Bescheid wird der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens zur Einschreibung eine individuelle Studienplangestaltung ausgehändigt. Diese kann Auflagen enthalten.

### § 7 Wiederholung des Verfahrens

Bewerberinnen und Bewerber, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin des nächsten Feststellungsverfahrens erneut an diesem teilnehmen. §18 (1) der obenstehenden Prüfungsordnung gilt entsprechend.

### § 8 Geltungsdauer

(1) Die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung erstreckt sich auf den Master-Studiengang, für den sie ausgesprochen wurde. Sie gilt in der Regel für drei auf die Feststellung folgende Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann die Leiterin oder der Leiter der Fachrichtung Edelstein und Schmuck des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule Trier die Geltungsdauer verlängern.

(2) Neben der Feststellung der Eignung zum Weiterbildenden Master-Studiengang „Gemstone and Jewellery“ im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier werden keine andersartigen Feststellungen anderer Hochschulen anerkannt.

### Anlage 3: Gebührensatzung

#### § 1 Erhebung

Die Hochschule Trier als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt für den Weiterbildenden Master-Studiengang „Gemstone and Jewellery“ von den Studierenden Studiengebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

#### § 2 Höhe

(1) Für jeden von den Studierenden belegten Leistungspunkt gemäß § 5 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Master-Studiengang „Gemstone and Jewellery“ ist eine Gebühr in Höhe von 21,- € zu entrichten.

(2) Bei wiederholter Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung bzw. Teilnahme an Wiederholungsterminen, insbesondere nach Ablauf der Regelstudienzeit, kann von den Studierenden eine zusätzliche Prüfungsgebühr erhoben werden, die

sich nach dem hierfür tatsächlich anfallenden Aufwand der Hochschule oder der von ihr beauftragten Einrichtung bestimmt.

(3) Bei Überschreitung der Regelstudienzeit fällt eine Gebühr in Höhe von 500,- € für jedes folgende, die Regelstudienzeit überschreitende Semester an, die an die Hochschule oder die von ihr beauftragte Einrichtung zu zahlen ist.

### **§ 3 Fälligkeit**

Die Gebühren für belegte Leistungspunkte der Module werden mit Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters fällig. Es erfolgt hierzu eine entsprechende Rechnungsstellung durch die Hochschule Trier oder eine von dieser beauftragten Einrichtung.

### **§ 4 Ratenzahlung, Nachlass und Staffelung, Stundung, Ermäßigung und Erlass**

(1) Abweichend von § 3 kann auf Antrag Ratenzahlung mit der Rechnungsstelle der Hochschule Trier oder der von ihr beauftragten Einrichtung vereinbart werden, wenn die sofortige Einziehung des vollen Betrages für die/den Studierenden mit erheblichen Härten verbunden wären. Die Höhe der Raten soll sich an der Leistungsfähigkeit der/des Studierenden orientieren und so bemessen sein, dass der volle Betrag in der Regel innerhalb eines Jahres gezahlt wird. Eine Ratenzahlung kann auch gewährt werden, wenn ein Antrag gemäß Absatz 3 oder Absatz 4 abgelehnt wird.

(2) Die Gewährung der Ratenzahlung kann vom Prüfungsausschuss widerrufen werden, wenn die/der Studierende mit der Zahlung der Raten in Verzug kommt, sie ist zu widerrufen, wenn sie/er mit der Zahlung von drei Raten im Verzug ist.

(3) Auf Antrag der/des Studierenden können Gebühren vom Prüfungsausschuss gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die/den Studierenden verbunden wäre und die Erfüllung des Anspruches durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

(4) Auf Antrag der/des Studierenden kann eine Gebühr vom Prüfungsausschuss ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Erhebung eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

### **§ 5 Erstattung von Studiengebühren**

Eine Erstattung der geleisteten Studiengebühren bei durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertretender Nichtteilnahme oder bei bereits begonnenen Modulen erfolgt in der Regel nicht.

Eine Erstattung von Studiengebühren für nicht begonnene Module kann im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme aus gewichtigem Grund auf Antrag erfolgen. Anträge auf Gebührenerstattung sind unter ausführlicher Angabe des gewichtigen Grundes an die Hochschule Trier oder eine von dieser beauftragten Einrichtung zu richten. Dem Antrag sind von dem/der Studierenden die zur Geltendmachung des gewichtigen Grundes erforderlichen und geeigneten Nachweise unaufgefordert beizufügen; die Hochschule Trier oder eine von dieser beauftragte Einrichtung kann weitere erforderliche Nachweise verlangen.

### **§ 6 Folgen der Nichtzahlung**

Studierende im Weiterbildenden Master-Studiengang „Gemstone and Jewellery“, die die fälligen Gebühren bzw. die vereinbarten Gebührenraten für ein Modul nicht entsprechend der oben genannten Fristen entrichtet haben, können an dem Modul und den mit dem Modul verbundenen Prüfungen nicht teilnehmen bzw. ihre Teilnahme nicht fortsetzen. Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang bei der Hochschule Trier oder bei einer von dieser beauftragten Einrichtung. Studierende, die die fälligen Gebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet haben, werden zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

**Ordnung für das Vorpraktikum  
im Bachelor-Studiengang Edelstein und  
Schmuck des Fachbereichs Gestaltung  
der Hochschule Trier  
vom 05.02.2014**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S.167; BS 223-41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 22.01.2014 die folgende Ordnung für das Vorpraktikum im Bachelor-Studiengang Edelstein und Schmuck an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 03.02.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhaltsangabe**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Vorpraktikums
- § 3 Dauer des Vorpraktikums
- § 4 Inhalt des Vorpraktikums
- § 5 Ausbildungsstätten
- § 6 Rechtsverhältnisse während des Vorpraktikums
- § 7 Berichterstattung, Bescheinigung
- § 8 Anerkennung des Vorpraktikums
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Ordnung für das Vorpraktikum gilt für alle Studienbewerber und Studenten, soweit die praktische Vorbildung nicht Voraussetzung für die auf das Studium vorbereitende Schulbildung oder deren Bestandteil ist. Sie enthält die allgemeinen Vorschriften für die Dauer, Auswahl und Art der praktischen Tätigkeit.

**§ 2 Zweck des Vorpraktikums**

Das Vorpraktikum soll grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln. Es soll den Praktikantinnen und Praktikanten insbesondere ermöglichen:

- mit Planungsmethoden des Fachgebietes bekannt zu werden,
- Einblick in die Gegebenheiten und Abläufe des Berufsfeldes zu gewinnen,
- wesentliche Arbeitsabläufe, -techniken, -verfahren und Werkstoffe kennen zu lernen,
- die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren,
- soziale und berufsständische Probleme zu erkennen,
- Verständnis und Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Ausbildung zu erlangen.

**§ 3 Dauer des Vorpraktikums**

(1) Bewerberinnen und Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife sollen ein Vorpraktikum von 12 Monaten ableisten. Davon sind in der Regel 10 Monate Vorpraktikum bei Studienbeginn, der Rest innerhalb eines Jahres nach Studienbeginn nachzuweisen.

(2) Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt gemäß § 8.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife, die über eine praktische Vorbildung verfügen, die nicht der gewählten Studienrichtung entspricht, sollen wie Bewerberinnen und Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife zusätzlich eine einschlägige praktische Vorbildung erbringen. Die Fachrichtungsleitung entscheidet darüber, inwieweit Praktikumszeiten oder eine Berufsausbildung als einschlägig auf die erforderliche Dauer des Vorpraktikums angerechnet werden können.

**§ 4 Inhalt des Vorpraktikums**

(1) Der überwiegende Teil des Vorpraktikums soll in Werkstätten des Edelstein- und Schmuckgewerbes oder in entsprechenden Schulischen Bildungsgängen durchgeführt werden. Die Arbeitsgebiete während des Praktikums im Edelstein- und Schmuckbereich sollen dem folgenden Rahmenplan entsprechen:

- Kennenlernen der Planung, des Produktionsablaufs, der Gestaltung, der Herstellungsmethoden, der Darstellungstechniken, der Präsentationsmöglichkeiten und des Handels von Produkten aus dem Edelstein- und Schmuckbereich.
- Erstellen einfacher Entwürfe aus dem Unikat- und Serienbereich.
- Realisierung dieser Entwürfe.

(2) Andere praktische Tätigkeiten können in begründeten Ausnahmefällen vom Fachrichtungsleiter/in als einschlägig anerkannt werden.

**§ 5 Ausbildungsstätten**

(1) Die Wahl der Ausbildungsstätte ist den Praktikantinnen und Praktikanten überlassen. Sie haben selbst dafür Sorge zu tragen, dass ihre Ausbildung dieser Praktikumsordnung entspricht.

(2) Die praktische Tätigkeit muss in Betrieben erfolgen, die die Voraussetzung zur Ausbildung erfüllen und von der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer anerkannt sind oder in schulischen Einrichtungen, deren Bildungsgänge als Praktika geeignet sind, sowie in Ateliers, Studios und Werkstätten von Diplom-Designern, bzw. -Designerinnen, Bachelorn oder

Mastern aus dem Edelstein- und Schmuckbereich.

(3) Praktikumszeiten in schulischen Einrichtungen werden grundsätzlich nur als Vorpraktikum bis zur Dauer von acht Wochen vor Beginn des Studiums anerkannt.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Fachrichtungsleitung Ausnahmen von Absatz 2 zulassen.

### **§ 6 Rechtsverhältnisse während des Vorpraktikums**

(1) Das Praktikumsverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und den Praktikantinnen und Praktikanten zu schließenden Praktikumsvertrag, im Falle einer Schule durch die formelle Anmeldung bei der Schule und der Aufnahmebestätigung durch diese Schule. Im Vertrag bzw. in der Schulordnung sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten und der Ausbildungsstätte enthalten. Außerdem legt der Vertrag bzw. die Stundentafel der Schule, Art und Dauer der Ausbildung fest. Praktikantinnen und Praktikanten unterstehen der Betriebsordnung bzw. der Schulordnung der jeweiligen Ausbildungsstätte.

(2) Die Praktikantinnen und Praktikanten sollen darauf achten, dass sie während der Praktikumszeit ausreichenden Versicherungsschutz genießen. Eine Unfallversicherung besteht für Praktikantinnen und Praktikanten einer öffentlichen Schule kraft Gesetzes, nicht dagegen eine Haftpflichtversicherung. Insbesondere haftet die Hochschule Trier nicht für Schäden, die von Praktikantinnen und Praktikanten während ihrer Tätigkeit im Betrieb oder in der Schule verursacht werden.

(3) Wegen der Kürze der geforderten Ausbildungszeit wird Urlaub während des Vorpraktikums, bei einer schulischen Ausbildung die Schulferien, nicht als Praktikumszeit angerechnet. Durch Krankheit ausgefallene Arbeitszeit von mehr als zwei Tagen muss nachgeholt werden. Bei längeren Ausfallzeiten sollten die Praktikantinnen und Praktikanten die Ausbildungsstätte um eine Ausbildungsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt in dem erforderlichen Maße durchführen zu können.

### **§ 7 Berichterstattung, Bescheinigung**

(1) Der Praktikant fertigt über jedes Praktikum einen zusammenfassenden Kurzbericht an, der die während dieser Zeit vereinbarten Aufgaben und die dabei gewonnenen Erfahrungen beschreibt. Die Richtigkeit des Berichtes ist seitens der Ausbildungsstelle zu bestätigen.

(2) Der Kurzbericht soll ca. zwei Seiten pro abgeleitete Woche umfassen und aus zwei Teilen bestehen. Im Teil 1 sollen in Stichworten die Ausbildungsstätten und die darin von den Praktikantinnen und Praktikanten ausgeführten Arbeiten für jeden Tag angegeben werden. Der Teil 2 soll Skizzen und die dazugehörigen technischen Angaben darstellen.

(3) Die Kurzberichte sind dem Ausbildungsbetrieb, bei schulischer Ausbildung der Schule, zur Gegenzeichnung vorzulegen.

(4) Der Ausbildungsbetrieb stellt dem Praktikantinnen und Praktikanten eine Bescheinigung über das dort abgeleitete Praktikum aus, die mindestens folgende Angaben enthalten soll:

- Beginn und Ende des Vorpraktikums,
- Fehltage,
- Art der Beschäftigung.

Die Bescheinigung soll außerdem erkennen lassen, dass die Ausbildungsstätte den Anforderungen des § 5 entspricht.

### **§ 8 Anerkennung des Vorpraktikums**

(1) Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt durch die Fachrichtungsleitung. Zur Anerkennung ist die rechtzeitige Vorlage des ordnungsgemäß geführten und von der Ausbildungsstätte gegengezeichneten Ausbildungsnachweises im Original sowie die Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 2 erforderlich.

(2) Die Anerkennung von Praktikumszeiten durch andere Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wird übernommen, soweit das Praktikum den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entspricht.

(3) Nicht in deutscher Sprache abgefasste Nachweise (§ 7 Abs. 2 und Abs. 4) können nur anerkannt werden, wenn sie durch gerichtlich vereidigte oder bestellte Dolmetscher übersetzt und im Original vorgelegt werden. Kopien müssen amtlich beglaubigt sein.

(4) Praktika in ausländischen Ausbildungsstätten müssen dieser Praktikumsordnung entsprechen.

### **§ 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

(2) Diese Praktikumsordnung ist entsprechend anzuwenden für Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Praktikumsordnung ihr Studium

aufgenommen haben. Für Praktikumszeiten, die vor Inkrafttreten dieser Praktikumsordnung abgeleistet oder begonnen wurden, gilt die bisher gehandhabte Praxis.

Trier, den 05.02.2014  
gez.: Prof. Franz Kluge,  
Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

**Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfungen im Master-Studiengang „Edelstein- und Schmuckdesign“ des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Trier vom 05.02.2014**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 22.01.2014 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Master-Prüfung im Studiengang Edelstein und Schmuck vom 26.08.2010 (publicus Nr. 6/2010) beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten der Hochschule Trier am 03.02.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhaltsangabe**

- § 1 Außerkräfttreten der bisherigen Prüfungsordnung
- § 2 Übergangsvorschriften
- § 3 Inkrafttreten

**§ 1 Außerkräfttreten der bisherigen Prüfungsordnung**

Die Ordnung für die Prüfungen im Master-Studiengang „Edelstein- und Schmuckdesign“ des Fachbereichs Gestaltung an der Fachhochschule Trier vom 26.08.2010 wird hiermit aufgehoben.

**§ 2 Übergangsvorschriften**

(1) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Master-Studiengang Edelstein- und Schmuckdesign eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich einer Frist von einem Semester, beenden. In Härtefällen kann der jeweilige Prüfungsausschuss die Fristen verlängern.

(2) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel vom Master-Studiengang Edelstein- und Schmuckdesign in den Studiengang Master of Fine Arts Edelstein und Schmuck beantragen. Dabei werden gleichwertige Prüfungsleistungen,

die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Studierende nach Abs.1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Master-Studium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in den entsprechenden Master-Studiengang nach Abs. 2. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Einzelheiten des Übergangs regelt der jeweilige Prüfungsausschuss.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 05.02.2014  
gez.: Prof. Franz Kluge,  
Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier